

INFO

Buchhaltung
Unternehmensberatung
Steuerberatung
Gesellschaftsgründungen
Revisionsmandate
Immobilienmanagement



Treuhandberater Nr. 227 · Juli 2009

STV | USF Mitglied Schweizerischer
Treuhanderverband

Sicherheit im Internet

Als durchschnittlicher Internetbenutzer hinterlassen wir täglich Spuren in unzähligen Datenbanken und per E-Mail verschicken wir auf ungesichertem elektronischen Weg Nachrichten, die wir sonst nur im verschlossenen Briefumschlag verschicken würden. Betrügern bietet dieser sorglose Umgang mit unseren Daten Angriffspunkte für kriminelle Machenschaften. Zielscheibe ist dabei häufig das Online-Banking.

Online-Banking

Einer unseren Kunden erhielt eines Morgens von der Bank eine Belastungsanzeige über eine sechsstellige Summe. Die Überweisung erfolgte an eine andere Schweizer Bank. Der Vergütungsauftrag war nicht vom Kunden in Auftrag gegeben worden. Da es sich um eine kleine Firma mit begrenztem Zugriff auf das Online-Banking handelt, konnten auch interne kriminelle Machenschaften ausgeschlossen werden. Wahrscheinlich wurde der Computer mit einem sogenannten Trojaner infiziert. Solche Trojaner können beim Surfen auf Web-Seiten eingefangen werden. Dabei kann es sich auch um Seiten mit seriösen Angeboten handeln. Der Trojaner kann lange inaktiv sein um dann plötzlich aktiviert zu werden.

Sicherheitsmassnahmen

Die Banken weisen auf Ihren Web-Seiten

auf Sicherheitsmassnahmen und Verhaltensregeln hin. Dabei gibt es relativ einfache Massnahmen, welche den Schutz erhöhen wie z.B.

- Virenschutz und Firewall installieren;
- Nach jeder Abmeldung aus dem Online-Banking den Browser-Cache leeren (gemäss Anleitung auf der Web-Seite der Bank);
- Nur Kollektivunterschrift verwenden;
- Während der Nutzung von Online-Banking keine anderen Internet-Seiten und auch keine E-Mails öffnen;
- Separates Konto für die Durchführung von Zahlungen, welches für Zahlungen ab einem Konto alimentiert wird, auf welches per Online-Banking kein Zugriff besteht.

Die Banken sind sich der Problematik bewusst und verbessern dauernd die Sicherheitssysteme. So gibt es z.B. eine zusätzliche Transaktionsbestätigung per SMS oder ein zusätzlicher Sicherheitscode bei Zahlungen ab einer bestimmten Höhe.

Wer ganz sicher sein will, dass er sich keine Trojaner einfängt, kann für das Online-Banking einen Computer verwenden, den er nur für diese Funktion einsetzt, damit also weder im Internet surfen noch E-Mails verschickt.

Mit freundlichen Grüssen
Staub Treuhand AG



Zur Strafbarkeit von Unternehmen

Lange galt der Grundsatz, dass juristische Personen selber nicht straffällig werden können, denn man kann sie schliesslich nicht ins Gefängnis stecken. Schuldhaft handeln kann im Prinzip immer nur ein Mensch – was die Gerichtsinstanzen im Mittelalter nicht daran hinderte, Prozesse gegen Tiere (die z.B. einen Menschen verletzen) durchzuführen.

Strafbarkeit des Unternehmens anstelle des Täters

Ab 1.10.2003 gelten die Bestimmungen von Artikel 102 und 102a des Strafgesetzbuches. Danach wird gegen ein Unternehmen eine Busse bis zu Fr. 5 Mio. ausgefällt, wenn wegen der mangelhaften Organisation eines Unternehmens der Täter nicht ermittelt werden kann, der ein Vergehen oder ein Verbrechen in Ausübung einer geschäftlichen Verrichtung im Rahmen des Unternehmenszwecks begangen hat.

Beispiel: Ein Schweizer Unternehmen zahlt einem ausländischen Lieferanten einen Teil der vereinbarten Kommission direkt auf ein schweizerisches Privatkonto, das dem Inhaber der ausländischen Lieferfirma privat gehört. Die Kommission fliesst damit nicht in den steuerbaren Ertrag des ausländischen Lieferanten ein. Im Ausland wird ein Strafverfahren wegen Steuerbetrugs und Urkundenfälschung geführt. Rechtshilfeweise werden die schweizerischen Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet wegen Gehilfenschaft zu Abgabebetrug und Urkundenfälschung. In der Folge lässt sich nicht abklären, wer beim schweizerischen Unternehmen die Kommissionszahlung und deren konkrete Abwicklung mit dem ausländischen Lieferanten vereinbart hat.

Das schweizerische Unternehmen ist in einer heiklen Situation. Es müsste den eigenen Mitarbeiter eruiieren und nam-

haft machen, ihn also den Strafuntersuchungsbehörden praktisch ausliefern. Tut es das nicht und erklärt es, dass es den Täter nicht habe ermitteln können, so werden die Strafuntersuchungsbehörden ihre Ermittlungen gegen das Unternehmen selber richten mit dem Vorwurf, mangelhafte Organisation habe die Ermittlung des Täters verunmöglicht, weswegen das Unternehmen selber strafbar sei.

Strafbarkeit des Unternehmens neben dem Täter

Bei gewissen Straftaten, zu denen die Geldwäscherei, die Bestechung von schweizerischen oder fremden Amtsträgern, aber auch eine Straftat nach Artikel 4a des BG gegen den unlauteren Wettbewerb (Privatbestechung im Unternehmensbereich) gehört, wird das Unternehmen unabhängig von der Strafbarkeit der natürlichen Person bestraft, wenn es nicht alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehrungen getroffen hat, um eine solche Straftat zu verhindern.

Fazit

Was ist vorzukehren? Es ist wichtig, dass die Organisationsstruktur klar festgelegt und gelebt wird. Wer ist wofür verantwortlich? Klare Stellenbeschreibungen helfen. Es muss im Nachhinein festgestellt werden können, wer was veranlasst hat.

Gesetzesverstösse können im Unternehmen nicht toleriert werden. Das Unternehmen muss auf sie reagieren und angemessen sanktionieren, um Wiederholungen zu vermeiden. Allenfalls sind interne organisatorische Massnahmen vorzukehren, falls Schwachstellen festgestellt werden sollten. Nur so kann sich ein Unternehmen dagegen schützen, selber strafbar zu werden.



Kurzarbeitsentschädigung (KAE)

Zweck und zeitliche Dauer

Die Arbeitslosenversicherung deckt den von Kurzarbeit betroffenen Arbeitgebern einen Teil der Lohnkosten; dies über 18 Monate und innerhalb von zwei Jahren. Damit soll verhindert werden, dass infolge kurzfristiger und unvermeidbarer Arbeitsausfälle Kündigungen ausgesprochen werden.

Im Gegensatz zur Arbeitslosenentschädigung werden diese Leistungen immer an den Arbeitgeber ausgerichtet. Jeder Arbeitnehmer hat jedoch das Recht, die Kurzarbeitsentschädigung abzulehnen. Der Arbeitgeber muss diesen Arbeitnehmern weiterhin den vollen Lohn auszahlen. Für die Arbeitnehmer besteht dann jedoch ein erhöhtes Risiko, die Kündigung zu erhalten.

Wer hat Anspruch?

Einen Anspruch kann der Arbeitgeber für diejenigen Arbeitnehmer geltend machen, welche die obligatorische Schule abgeschlossen, das AHV-Rentenalter aber noch nicht erreicht haben. Zudem müssen die Arbeitnehmer in einem ungekündigten Anstellungsverhältnis stehen. Es besteht keine Mindestdauer seitens der Beitragsleistung an die Arbeitslosenversicherung, das heisst auch neu eingereiste Jahresaufenthalter, Grenzgänger und Saisonniers können sofort KAE beziehen.

Wer hat keinen Anspruch?

Angestellte in einer arbeitgeberähnlichen Funktion (z.B. Geschäftsführer, mitarbeitende Ehegatten oder eingetragene Partner, d.h. in der Regel Einzelunterschriftsberechtigte) werden nicht entschädigt. Ebenfalls keinen Anspruch haben Mitarbeiter in einem gekündigten Arbeitsverhältnis während der vereinbarten Kündigungsfrist. Zudem sollten die Überstunden von Arbeitnehmern bis zur

Einführung der Kurzarbeit bis auf etwa 20 Stunden reduziert werden.

Antrag

Der Antrag auf Kurzarbeit erfolgt durch den Arbeitgeber durch Voranmeldung bei der zuständigen kantonalen Amtsstelle. In der Regel sollte dies mindestens 10 Tage vor Beginn der Kurzarbeit erfolgen. Neu auch in elektronischer Form beim Seco: www.treffpunkt-arbeit.ch/seco, Formular 716.303. Der Antrag ist gut und ausführlich zu begründen (nicht nur Stichworte).

Sofern die kantonale Amtsstelle die Kurzarbeit bewilligt, muss der Arbeitgeber die weitere Geltendmachung bei der gewählten Ausgleichskasse einreichen. Die Kasse überprüft die Anspruchsvoraussetzungen im Detail und vergütet anschliessend die Kurzarbeitsentschädigung.

Leistungen

Die Kurzarbeitsentschädigung wird dem Arbeitgeber ausbezahlt. Sie beträgt, nach Ablauf einer Karenzzeit von neuerdings nur noch einem Tag, 80% des auf die ausgefallenen Arbeitsstunden anrechenbaren Lohnes.

Der maximal versicherte Verdienst pro Arbeitnehmer beträgt CHF 126'000 pro Jahr oder CHF 10'500 pro Monat.

Es muss eine Arbeitszeitkontrolle geführt werden.

Während der Kurzarbeit schuldet der Arbeitgeber die vollen gesetzlich und vertraglich vereinbarten Sozialversicherungsbeiträge, entsprechend der normalen Arbeitszeit (100% des Lohnes). Die Anteile der Arbeitgeber an die AHV, IV, EO, ALV für die Ausfallzeiten werden von der Arbeitslosenkasse mit der KAE vergütet.



Amts- und Rechtshilfe

Die Amtshilfe ist die verwaltungsmässige nationale und internationale Unterstützung der ersuchenden Behörde durch die ersuchte Behörde, wobei die Amtshilfe unter Justizbehörden als Rechtshilfe bezeichnet wird.

Dazu gibt es den «Rechtshilfeführer» der den schweizerischen Behörden und Gerichten in den Gebieten der Beweiserhebung und der amtlichen Zustellung von Dokumenten als praktisches Hilfsmittel für ihr Ersuchen an die ausländischen Justizbehörden dient. Für jedes Land sind dort in Tabellenform die wichtigsten Informationen über die nötigen Formalitäten abrufbar. Dies entbindet jedoch nicht von einer Konsultation der anwendbaren staatsvertraglichen Grundlagen. Ausländischen Behörden steht dagegen die entsprechende «Elorge – Elektronische Orts- und Gerichtsdatenbank der Schweiz» zur Verfügung, mit der sie im Internet für jede Ortschaft die zuständige Gerichtsbehörde für Rechtshilfe- und Zustellungsersuchen in Zivil- und Strafsachen ermitteln können. Gleichzeitig wird diese Datenbank auch den schweizerischen Behörden im interkantonalen und kantonalen Rechtshilfeverkehr dienen.

Grundsätzlich werden die Rechtshilfe in Zivilsachen, in Strafsachen und im Straf- und Massnahmenvollzug unterschieden.

Der Fall UBS/USA hat nun in der jüngsten Vergangenheit Mängel und Unsicherheiten im bestehenden schweizerischen Amtshilferecht schmerzlich zu Tage gefördert und insbesondere die Praxis zu den grundsätzlich unzulässigen, sogenannten «fishing expeditions» in Frage gestellt: Das Bundesverwaltungsgericht hat dem Amtshilfegesuch der amerikanischen Steuerbehörde IRS stattgegeben, obwohl die Gesuche keine konkreten Namen von Bankkunden, sondern lediglich allgemeine Verdachtskriterien enthielten.

muss und kann, wenn

- der Name des Steuerpflichtigen genannt ist
- der Name der Bank genannt ist
- ein begründeter Anfangsverdacht genannt wird

Des weiteren wird festzulegen sein, ob

- die (Rechtsmittel)Fristen im Amtshilfeverfahren tatsächlich verkürzt,
- die Gerichtsferien ausgenommen und
- Behandlungsfristen eingeführt werden können,

weil gerade zeitliche Restriktionen in der Regel auch eine Einschränkung der Rechte der betroffenen Parteien mit sich bringen.

Es sind aber in einer in jeder Beziehung globalisierten Welt nicht nur Steuerdelikte, die die Rechtshilfe in Strafsachen beherrschen. In zahlreichen Einzelverordnungen sind Völkermord, Bestechung ausländischer Amtsträger, Menschenhandel, unzüchtige Veröffentlichungen, Falschmünzerei, organisierte Kriminalität, Opferhilfe, Geiselnahme, völkerrechtlich geschützte Personen inkl. Diplomaten, Terrorismus, Gewalttätigkeiten und Ausschreitungen von Zuschauern bei Sportanlässen, Schutz von Kernmaterial, Seeschiffahrt und Piraterie, Handlungen an Bord von Luftfahrzeugen und Betäubungsmittel geregelt.

Dies ist aber nur ein Teil des zur Zeit ziemlich stark im Umbruch befindlichen Bereichs Amts- und Rechtshilfe, für den auf nationaler Ebene nicht nur die Regelung von privaten Sicherheitsfirmen und die Einsichtsmöglichkeiten in das Strafregister sondern auch die Vereinheitlichung der heute kantonalen Strafprozessrechte auf Bundesebene gehören. International sind das Fakultativprotokoll zur Anti-Folter-Konvention der UNO, die Durchsetzung von Schengen-Dublin (Sonderstellung von Grossbritannien, Irland und Dänemark, aber mit den Nicht-EU-Ländern Norwegen und Island) und

